

Niederschrift

über die

52. öffentliche Verbandsversammlung
des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken
vom 07. April 2008

im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nürnberg,
Fünferplatz 2, Zi. 204/II.

Vorsitzender:

LR Reich
LRA Nürnberger Land

Anwesend:

siehe Anwesenheitsliste
(Beilage 1)

Tagesordnung:

siehe Einladung
(Beilage 2)

Beginn der Sitzung:

10:40 Uhr

Ende der Sitzung:

11:13 Uhr

Herr LR Reich eröffnet um 10:40 Uhr die 52. öffentliche Verbandsversammlung. Er begrüßt die Anwesenden – darunter auch einige Mitglieder des Planungsausschusses – und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1 Neuerlass der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung

Herr LR Reich erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsunterlagen.

Herr Dr. Frommer zeigt die Hintergründe der notwendigen Satzungsänderung auf. Er erinnert an die Neufassung des LEP und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes sowie an den Verlust der Zuständigkeit der Planungsverbände u. a. für den Bannwald. Er weist darauf hin, dass die Verkleinerung des Planungsausschusses von 29 auf 19 Mitglieder schwer verständlich sei.

Herr BM Brehm merkt an, dass die gesetzlich vorgeschriebene Verkleinerung des Planungsausschusses niemanden zufrieden stellen könne.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle wird **einstimmig** gebilligt (Beilage 3).

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die 51. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 22.11.2004

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Versammlung genehmigt **einstimmig** die Niederschrift über die 51. öffentliche Verbandsversammlung vom 22. November 2004 (Beilage 4).

TOP 2 Rückblick / Ausblick

Herr LR Reich gibt einen Überblick über die Ereignisse der letzten Jahre und einen Ausblick auf die Kommende (Beilage 5).

Er verabschiedet die aus dem Planungsausschuss ausscheidenden langjährigen Mitglieder

Herrn Stadtrat Bloß

Frau Stadträtin Höfler

Herrn Stadtrat Mägerlein

Frau Stadträtin Zerweck

Herrn OBM Reimann als stv. Verbandsvorsitzenden und Mitglied im 1. Ausschuss

Herrn BM Kelsch als 2. weiteren stv. Verbandsvorsitzenden

Frau LRin Dr. Pauli

Herrn BM Pompl

und dankt Ihnen für die gute und fruchtbare Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.

Herr LR Reich würdigt Herrn Dr. Frommer, der seit 1991 als Geschäftsführer die Geschicke des Planungsverbandes leitet, als Mann des Ausgleichs und des großen Sachverständes, der auch das Verbandsgebiet häufig mit dem Fahrrad erkundet habe und dankt ihm für die konstruktive Kooperation in allen schwierigen Fragen. Er überreicht ihm ein Brotzeitbrett aus dem Nürnberger Land verbunden mit den besten Wünschen des Planungsverbandes für den Ruhestand.

Herr Dr. Frommer bedankt sich herzlich für die netten Worte und die Brotzeit. Er führt aus, dass der Verband seit 1973, also nun 35 Jahre bestehe und in dieser Zeit großer Kontinuität von nur zwei Geschäftsführern (Dr. Sauber 1973 – 1991, Dr. Frommer 1991 – 2008) geführt wurde. Er erinnert an die schwierige Zeit der Namensfindung zur „Industrieregion Mittelfranken“ und den rasanten Fortschritten der kommunalen Zusammenarbeit in den vergangenen 35 Jahren. Die Entwicklung der Region 7 in diesem Bereich sei bundesweit vorbildlich und von herausragender Bedeutung. Den Städten und Landkreisen sei es gelungen, auf gleicher Augenhöhe miteinander zu verkehren und es in der kommunalen Kooperation bis hin zur Metropolregion Nürnberg – mit dem Planungsausschuss als Initiator und Motor – voranzubringen.

Er dankt dem Regionsbeauftragten Herrn Müller und vor allem auch seinem Vorgänger Herrn Dr. Fugmann für die stets vertrauensvolle, engagierte und überaus sachkundige Zusammenarbeit sowie der Geschäftsstelle mit Frau Jäger und Herrn Maurer für die vorzügliche, stets verlässliche Abwicklung des umfangreichen Schriftverkehrs und der Sitzungsvorbereitungen.

Er macht deutlich, dass der Planungsverband als Kooperationsorgan nach wie vor sehr wichtig sei und als Instanz des Interessenausgleiches eine bedeutsame Funktion innerhalb der kommunalen Zusammenarbeit in der Metropolregion Nürnberg besitze und deshalb unverzichtbar sei – dies auch in Richtung der noch vor Jahresfrist innerhalb der Staatsregierung gepflogenen Abschaffungstendenzen.

Abschließend dankt er Herrn Verbandsvorsitzenden LR Reich, seinen Stellvertretern OBM Reimann, 1. BM Kelsch und 1. BM Rupprecht, allen Verbandsversammlungs- und Ausschussmitgliedern herzlich für die effektive Gemeinschaftsarbeit in den zurückliegenden Jahren.

Herr LR Reich bedankt sich bei den Sitzungsteilnehmern, schließt die Sitzung um 11:13 Uhr und bittet zum vorbereiteten Imbiss.

Der Vorsitzende:

gez. LR Reich

Für die Geschäftsstelle:

gez. Dr. Frommer

Für das Protokoll:

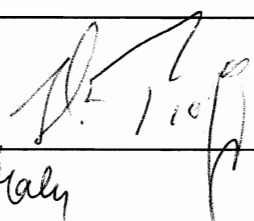
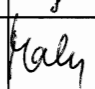
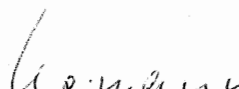

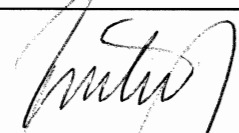

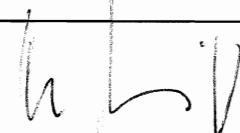
gez. Jäger

52. Verbandsversammlung – 07. April 2008**Stimmberechtigte und Stimmen**


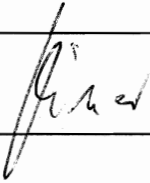
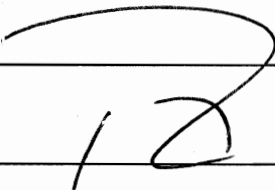
	nominell		davon anwesend	
	Mitgl.	Stimmen	Mitgl.	Stimmen
Gruppe kreisfreie Städte	4	1.511	3	1304
Gruppe Landkreise	4	541	4	541
<u>Gruppe kreisangehörige Gemeinden aus dem</u>				
Landkreis Erlangen-Höchstadt	25	144	3	37
Landkreis Fürth	14	124	1	3
Landkreis Nürnberger Land	27	183	8	93
Landkreis Roth	16	134	7	67
Zusammen:	82	585	19	200
Gesamt:	90	2.637 *)	26	2045

*) gültig für die Zeit vom 01.07.2006 bis 30.06.2008

Kreisfreie Städte und Landkreise
Anwesenheits- und Kontrollliste

Mitglied	Einwohner Stand: 31.12.05	Stimmen	Unterschrift	Abstimmungen			
				1	2	3	4
Stadt Erlangen	103.197	207					
Stadt Fürth	113.422	227					
Stadt Nürnberg	499.237	999					
Stadt Schwabach	38.791	78					
Landkreis Erlangen-Höchstadt	130.489	131					
Landkreis Fürth	114.024	115					
Landkreis Nürnberger Land	168.389	169					
Landkreis Roth	125.708	126					
Zusammen:	1.293.257	2.637					

Landkreis Erlangen-Höchstadt
Anwesenheits- und Kontrollliste

Mitglied	Einwohner	Stimmen	Unterschrift	Abstimmungen			
				1	2	3	4
Adelsdorf	7.189	8					
Aurachtal	2.964	3					
Baiersdorf, St.	7.136	8					
Bubenreuth	4.477	5					
Buckenhof	3.286	4					
Eckental, M.	14.090	15					
Gremsdorf	1.500	2					
Großenseebach	2.379	3					
Hemhofen	5.222	6					
Heroldsberg, M.	7.394	8					
Herzogenaurach, St.	22.875	23					
Heßdorf	3.495	4					
Höchstadt/Aisch, St.	13.421	14					
Kalchreuth	3.029	4					
Lonnerstadt, M.	1.971	2					



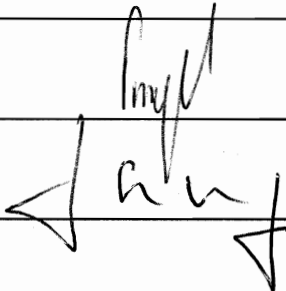
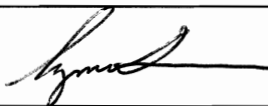
Landkreis Erlangen-Höchstadt
Anwesenheits- und Kontrolliste

Mitglied	Einwohner	Stimmen	Unterschrift	Abstimmungen			
				1	2	3	4
Marloffstein	1.606	2					
Möhrendorf	4.404	5					
Mühlhausen, M.	1.686	2					
Oberreichenbach	1.230	2					
Röttenbach	4.627	5					
Spardorf	1.958	2					
Uttenreuth	4.578	5					
Vestenbergsreuth, M.	1.619	2					
Wachenroth, M.	2.170	3					
Weisendorf, M.	6.183	7					
Zusammen:	130.489	144					
Zahl der Gemeinden: 25							


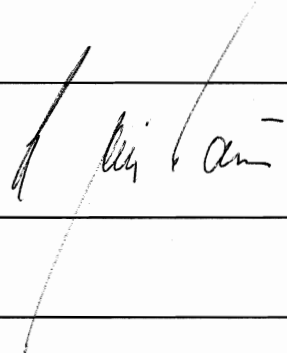
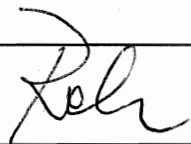
**Landkreis Fürth
Anwesenheits- und Kontrollliste**

Mitglied	Einwohner	Stimmen	Unterschrift	Abstimmungen			
				1	2	3	4
Ammerndorf, M.	2.158	3	<i>[Handwritten Signature]</i>				
Cadolzburg, M.	10.115	11	<i>- entschuldigt -</i>				
Großhabersdorf	4.293	5					
Langenzenn, St.	10.610	11					
Oberasbach, St.	17.039	18	<i>entschuldigt</i>				
Obermichelbach	2.887	3					
Puschendorf	2.216	3					
Roßtal, M.	10.071	11					
Seukendorf	3.176	4					
Stein, St.	13.917	14					
Tuchenbach	1.162	2					
Veitsbronn	6.297	7					
Wilhermsdorf, M.	5.065	6					
Zirndorf, St.	25.018	26	<i>- entschuldigt -</i>				
Zusammen:	114.024	124					
Zahl der Gemeinden: 14							

Landkreis Nürnberger Land
Anwesenheits- und Kontrollliste

Mitglied	Einwohner	Stimmen	Unterschrift	Abstimmungen			
				1	2	3	4
Alfeld	1.173	2					
Altdorf, St.	15.257	16					
Burgthann	11.445	12					
Engelthal	1.140	2					
Feucht, M.	13.421	14					
Happurg	3.712	4					
Hartenstein	1.404	2					
Henfenfeld	1.897	2					
Hersbruck, St.	12.385	13					
Kirchsittenbach	2.194	3					
Lauf/Pegn., St.	26.232	27					
Leinburg	6.493	7					
Neuhaus/Pegn., M.	2.956	3					
Neunkirchen a. S.	4.720	5					
Offenhausen	1.635	2					

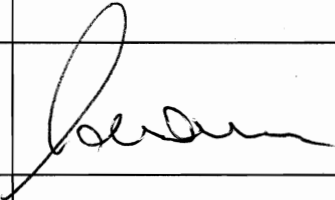

Landkreis Nürnberger Land
Anwesenheits- und Kontrollliste

Mitglied	Einwohner	Stimmen	Unterschrift	Abstimmungen			
				1	2	3	4
Ottensoos	2.049	3					
Pommelsbrunn	5.407	6					
Reichenschwand	2.256	3					
Röthenbach/Pegn., St.	12.077	13					
Rückersdorf	4.460	5					
Schnaittach, M.	8.232	9					
Schwaig b. Nbg.	8.397	9					
Schwarzenbruck	8.572	9					
Simmelsdorf	3.266	4					
Velden, St.	1.835	2					
Vorra	1.820	2					
Winkelhaid	3.954	4					
Zusammen:	168.389	183					
Zahl der Gemeinden: 27							

Landkreis Roth
Anwesenheits- und Kontrollliste

Mitglied	Einwohner	Stimmen	Unterschrift	Abstimmungen			
				1	2	3	4
Abenberg, St.	5.535	6					
Allersberg, M.	8.022	9	<i>Booth 2. Bgm.</i>				
Büchenbach	5.209	6					
Georgensgmünd	6.715	7	<i>Eva Roth</i>				
Greiding, St.	7.175	8					
Heideck, St.	4.891	5					
Hilpoltstein, St.	13.175	14	<i>F. Löffler</i>				
Kammerstein	2.767	3	<i>Machwetz</i>				
Rednitzhembach	6.943	7					
Röttenbach	2.912	3	<i>sch</i>				
Rohr	3.370	4					

Landkreis Roth
Anwesenheits- und Kontrollliste

Mitglied	Einwohner	Stimmen	Unterschrift	Abstimmungen			
				1	2	3	4
Roth, St.	24.995	25					
Schwanstetten, M.	7.500	8					
Spalt, St.	5.082	6	entschuldigt				
Thalmässing, M.	5.391	6					
Wendelstein, M.	16.026	17					
Zusammen:	125.708	134					
Zahl der Gemeinden: 16							

Weitere Teilnehmer:

Reg.-Präs. Dr. Bauer/Reg.-VizePräs.

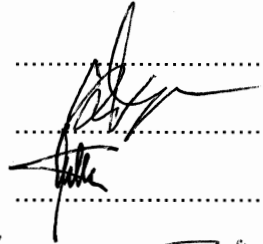
Oberste Landesplanungsbehörde

Höhere Landesplanungsbehörde

Regionsbeauftragter

W. Messer

→ F. F. F.



Wenkam

LRA F. F.

LRA M.

L. F.

PLANUNGSVERBAND INDUSTRIEREGION MITTELFRAANKEN

SITZ NÜRNBERG

1. Damen und Herren Verbandsräte
2. Herrn Reg.-Präs. Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter Region 7

Hauptmarkt 18/IV
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
e-mail: srd@stadt.nuernberg.de
internet: www.industrieregion-mittelfranken.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Konto Nr. 1 005 231
Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
52 - Jä

Durchwahl-Nr.
0911/231-5304

Datum
25.02.2008

52. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 07. April 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung berufe ich die 52. öffentliche Verbandsversammlung für

Montag, 07. April 2008, 10.30 Uhr, Nürnberg,

Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zimmer 204/II

ein.

Tagesordnung:

1. Neuerlass der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung
2. Rückblick / Ausblick
3. Genehmigung der Niederschrift über die 51. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 22.11.2004

Die Sitzungsunterlagen liegen bei.

Zum Ende der Sitzungsperiode 2002/2008 scheiden nicht wenige Altgediente unseres Planungsverbandes aus. Aus diesem Anlass laden wir im Anschluss an die Verbandsversammlung zu einem **kleinen Imbiss in Zimmer 203 a/II** ein.

Für die Anreise bitten wir öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Reich
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage

Neuerlass der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung

B e s c h l u s s

der Verbandsversammlung
des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken

vom 07. April 2008

- öffentlich -
- einstimmig -

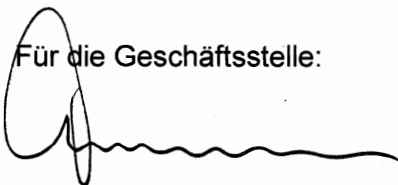
- I. Entsprechend dem Gutachten des Planungsausschusses vom 28.01.2008 wird der Erlass der beiliegenden Verbandssatzung und der Geschäftsordnung beschlossen.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



Satzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken (PlanungsverbS – PIMVS)

Vom

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes
- § 3 Aufgaben des Verbandes

II. Abschnitt – Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung
- § 15 Mitwirkung der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens
- § 16 Verbandsgeschäftsstelle

III. Abschnitt – Verbandswirtschaft

- § 17 Anzuwendende Vorschriften
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Kassenverwaltung
- § 20 Örtliche und überörtliche Prüfung

IV. Abschnitt – Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 21 Aufsicht
- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 24 In-Kraft-Treten

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 521) folgende Satzung:

I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Für die Region 7 besteht ein regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen „Industrieregion Mittelfranken“ und hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Mitglieder des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - 1. über den Regionalplan sowie bei Bedarf über dessen Fortschreibung zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
 - 2. an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
 - 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen er beteiligt ist;
 - 4. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden;
 - 5. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 3 BayLplG bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes und des BayLplG gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(4) Der Regionalplan ist mit Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans und zur Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken.

II. Abschnitt – Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbandes

Die Organe des regionalen Planungsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet ein Mitglied der Verbandsversammlung.

(2) Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister, Landkreise durch ihre Landräte kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter im Amt. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte und ihre Stellvertreter bestellen. Diese brauchen nicht Mitglieder der Beschlussorgane zu sein.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet ihr Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter im Amt. In jedem Fall endet das Amt der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter mit dem Ende der Kommunalwahlperiode. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit der Verbandsräte oder ihrer Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
3. Abberufung der nach Abs. 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte und ihrer Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;

4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Verbandsräte-Amtes nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn die Verpflichteten durch ihr Alter, ihre Berufs- und Familienverhältnisse, ihren Gesundheitszustand oder sonstige in ihrer Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert sind. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. Beschlussfassung über die Verbandssatzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung);
3. Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt; Art. 54 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den

Ausschluss der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(3) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung der Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.

(8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abge-

stimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt; offene Abstimmung findet dann statt, wenn aus der Mitte der Verbandsversammlung nur ein Wahlvorschlag vorliegt, dem nicht widersprochen wird. Das Nähere zur geheimen Abstimmung regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 9

Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 18 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen, wobei der Verbandsvorsitzende seiner Gruppe angerechnet wird.

(2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden; jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt soll mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

(3) Für alle Mitglieder des Planungsausschusses sind erste und weitere Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Planungsausschusses oder deren Stellvertreter im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
2. Abberufung aus wichtigem Grund;
3. Verlust der Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder oder deren vorzeitig ausscheidende Stellvertreter im Planungsausschuss werden für den Rest der Amtszeit gemäß Abs. 2 Nachfolger bestellt.

(6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Abs. 2 zuständige Gremium.

§ 10

Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans;
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans;
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird;
4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG): Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung, Aufnahme zusätzlicher Kredite während der vorläufigen Haushaltsführung; Finanzplan; Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses, Entlastung;
5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 11

Sitzungen des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf, jährlich mindestens dreimal, einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden der Regionsbeauftragte sowie die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stim-

mengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

(6) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 - 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der Verbandsräte, die zugleich Planungsausschussmitglieder sind, nach folgenden Maßgaben gewählt:

Die Verbandsversammlung wählt auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte der von den

- kreisfreien Städten entsandten Verbandsräte ein Verbandsversammlungsmitglied der kreisfreien Städte zum Verbandsvorsitzenden für die erste Hälfte der Kommunalwahlperiode, der in der zweiten Hälfte 1. Stellvertreter ist
- Landkreisen entsandten Verbandsräte ein Verbandsversammlungsmitglied der Landkreise zum Verbandsvorsitzenden für die zweite Hälfte der Kommunalwahlperiode, der in der ersten Hälfte 1. Stellvertreter ist
- kreisangehörigen Gemeinden je ein Verbandsversammlungsmitglied der kreisangehörigen Gemeinden als 2. und 3. Stellvertreter, deren Reihenfolge mit Ablauf der ersten Hälfte der Kommunalwahlperiode alterniert.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter, die Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, werden höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Nachwahlen erfolgen unter Beachtung von Abs. 1 für die jeweiligen Restzeiten. Der Ämterwechsel am Ende der ersten Hälfte einer Kommunalwahlperiode (mit Ablauf des 30. April) erfolgt unmittelbar kraft Satzung; im übrigen üben der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz sowohl in der Verbandsversammlung als auch im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses.

(3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.

(5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des Planungsverbandes übertragen; mit der Wahrnehmung laufender Verwaltungsangelegenheiten kann er die Verbandsgeschäftsstelle betrauen.

§ 14

Rechtsstellung und Entschädigung

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird nach Maßgabe von Art. 30 Abs. 2 KommZG durch Satzung geregelt.

§ 15

Mitwirkung der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens

(1) Die regionalen Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens, deren Aufgaben durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berührt werden, können sich an der Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans beteiligen.

(2) In Fällen, in denen wichtige von einer Organisation im Sinne des Abs. 1 wahrzunehmende Interessen berührt sind, kann diese in den Sitzungen auf Veranlassung des Vorsitzenden mündliche Stellungnahmen abgeben. Vom Inhalt schriftlicher Stellungnahmen informiert der Vorsitzende die Mitglieder.

§ 16

Verbandsgeschäftsstelle

(1) Der Verbandsvorsitzende bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsgeschäftsstelle.

(2) Die Verbandsgeschäftsstelle befindet sich bei der Stadt Nürnberg. Auf deren Vorschlag bestellt der Planungsausschuss die Geschäftsführung.

(3) Für die Sach- und Personalkosten leistet der Verband der Stadt Nürnberg Kostenersatz.

III. Abschnitt – Verbandswirtschaft

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für die Landkreise entsprechend.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

Der regionale Planungsverband erhält den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes vom Freistaat Bayern ersetzt. Das Nähere ist durch die Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände bestimmt.

§ 19

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Planungsverbandes führt die Stadt Nürnberg.

§ 20

Örtliche und überörtliche Prüfung

Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, das nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet. Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

IV. Abschnitt – Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 21

Aufsicht

Der Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Mittelfränkischen Amtsblatt.

§ 23

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 4 BayLplG anzuwenden.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 19. Januar 1999 (Mittelfr. Amtsblatt S. 14) außer Kraft.

Geschäftsordnung des Planungsverbands Industrieregion Mittelfranken (PlanungsverbGescho – PIMGescho)

Vom

Inhaltsübersicht:

- § 1 Beschlussfassung
- § 2 Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 3 Vorbereitung der Sitzungen
- § 4 Geschäftsgang
- § 5 Beratung
- § 6 Offene Abstimmung
- § 7 Geheime Abstimmung
- § 8 Handhabung der Ordnung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften
- § 11 Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des regionalen Planungsverbandes
- § 12 Geschäftsgang des Planungsausschusses
- § 13 Erledigung laufender Angelegenheiten
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1

Beschlussfassung

Verbandsversammlung und Planungsausschuss erledigen ihre Angelegenheiten durch Beschlussfassung in Sitzungen.

§ 2

Teilnahme- und Abstimmungspflicht

Die Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

§ 3

Vorbereitung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung etwaiger Anträge fest.

(2) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von den Verbandsräten schriftlich beim Planungsverband beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er muss, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 30 Tage vorher beim Planungsverband vorliegen.

(3) Ob später eingehende Anträge bei der der Antragstellung folgenden Sitzung zur Behandlung gebracht oder zurückgestellt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung entscheidet auch darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag zur Beratung gebracht wird. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(4) Nicht der Schriftform bedürfen Änderungsanträge während der Debatte und Geschäftsordnungsanträge.

(5) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Planungsausschuss vorbereitet, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 4

Geschäftsgang

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,

3. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte,
4. Bekanntgabe dringlicher Anordnungen des Verbandsvorsitzenden,
5. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 5

Beratung

- (1) In der Verbandsversammlung darf nur gesprochen werden, wenn der Vorsitzende zuvor das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende erteilt den Verbandsräten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (3) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Debatte zu stellen.
- (4) Es darf nur zum zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Anderenfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung Debatte und Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.
- (6) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Vorsitzender und Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

§ 6

Offene Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Gutachten des Planungsausschusses zum Beratungsgegenstand,
 3. weiter gehende Anträge,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nrn. 1 oder 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Verbandsmitglieder aufgerufen. Die Verbandsräte antworten mit „Ja“ oder „Nein“; die Stimmabgabe wird

vom Schriftführer in einer Kontrollliste vermerkt, die die jeweilige Stimmzahl enthält. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

- (5) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Verbandsversammlung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 7

Geheime Abstimmung

- (1) Bei geheimer Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Die Verbandsräte erhalten einen Umschlag mit den gestückelten Stimmmarken entsprechend der Einwohnerzahl nach Art. 7 Abs. 2 BayLplG der durch sie vertretenen Verbandsmitglieder. Die Stimmmarken sind wie folgt gestückelt:

100	
10	Stimmen
1	

- (2) Die Verbandsräte treten nach Aufruf zur Stimmabgabe an den Tisch des Wahlausschusses und nennen den Namen des von Ihnen vertretenen Verbandsmitglieds. Anschließend geben sie in einer nicht einsehbaren Wahlkabine ihre Stimme ab. Hierzu stehen in der Wahlkabine so viele Wahlurnen bereit, wie Vorschläge zur Wahl stehen. Die Urnen müssen deutlich mit dem jeweiligen Wahlvorschlag gekennzeichnet sein. Die Verbandsräte werfen ihren Umschlag mit den Stimmmarken in die entsprechende Urne.

- (3) Die Umschläge in den Urnen werden nach Abschluss der Abstimmungshandlung getrennt nach Wahlvorschlägen gezählt. Anschließend werden die Umschläge geöffnet und die Stimmmarken in getrennte Behälter gelegt. Im Anschluss daran erfolgt die Auszählung der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 8

Handhabung der Ordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (2) Er ist berechtigt, Verbandsräte von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (3) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung

geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 9

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Aufnahmen, die ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift dienen, sind zulässig.

(2) Die Niederschrift muss den Verlauf der Sitzung wiedergeben. Sie muss erkennen lassen:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Verbandsräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Verbandsrats,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer, die Geschäftsstellenleitung und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften

Die Verbandsräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen der Versammlung einzusehen. Sie können bei der Geschäftsstelle die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden.

§ 11

Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des regionalen Planungsverbandes

Die Bürger der Verbandsmitglieder können die Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Versammlung in der Geschäftsstelle einsehen.

§ 12

Geschäftsgang des Planungsausschusses

Für den Geschäftsgang des Planungsausschusses gelten die Bestimmungen für die Versammlung entsprechend, soweit nicht der Planungsausschuss hierfür besondere Vorschriften beschlossen hat.

§ 13

Erledigung laufender Angelegenheiten

Der Verbandsvorsitzende kann Verpflichtungen für den regionalen Planungsverband bis zu einem Betrag von 5.000,- Euro eingehen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Versammlung am ... gemeinsam mit der neuen Verbandssatzung (PIMVS) beschlossen; sie tritt mit dieser in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 18. Januar 1999 außer Kraft.

Genehmigung der Niederschrift über die 51. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 22.11.2004

B e s c h l u s s

der Verbandsversammlung
des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken

vom 07. April 2008

- öffentlich -
- einstimmig -

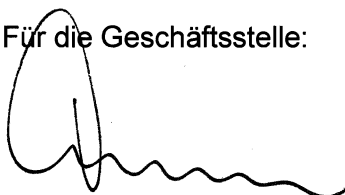
- I. Gegen den Inhalt der Niederschrift über die 51. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsausschusses vom 22. November 2004 werden keine Einwendungen erhoben.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



Rückblick / Ausblick

Am Ende jeder Wahlperiode ist es auch einmal an der Zeit zurückzuschauen. Was hat den Planungsverband in den letzten sechs Jahren bewegt?

Durch die Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes sowie die Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern in den Jahren 2003 und 2006 befand sich auch die Regionalplanung in einem permanenten Wandlungsprozess.

Zum einen war dies an der Vielzahl an Regionalplanfortschreibungen zu erkennen. So wurden in den letzten sechs Jahren die Kapitel

Wasserwirtschaft (u. a. mit der Ausweisung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz sowie Vorbehaltsgebieten für die Trinkwasserversorgung)

Land- und Forstwirtschaft

Verkehr und Nachrichtenwesen

Zentrale Orte

und Energieversorgung (u. a. mit der Entwicklung eines regionalen Konzeptes zur Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen)

fortgeschrieben und letztlich seitens der Regierung von Mittelfranken für verbindlich erklärt.

Der Regionalplan wurde diesbezüglich an die geänderten Gegebenheiten sowie die landesweiten Vorgaben angepasst. Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhang bleiben, dass sich der Planungsverband - als einer der ersten Planungsverbände in Deutschland neben der Westpfalz und Braunschweig - im Rahmen eines Praxistestes des Umweltbundesamtes mit den Fragen einer strategischen Umweltprüfung von Regionalplänen beschäftigt hat.

Durch die Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes hat die Regionalplanung in Teilbereichen aber auch Kompetenzen verloren. Als Beispiel sei auf die Zuständigkeit hinsichtlich des Bannwaldes hingewiesen. Gerade der Bannwald ist als „Erfolgskapitel“ der Regionalplanung zu bezeichnen, ist es doch in der Vergangenheit gelungen diese bedeutsamen Waldflächen im regionalen Konsens zielgerichtet zu schützen. Nun liegt es in den Händen der Landkreise mit diesem Erbe verantwortungsvoll umzugehen und den Bannwald in seiner Substanz auch künftig zu erhalten.

Neben den Fortschreibungen zum Regionalplan wurde zu zahllosen raumbedeutsamen Vorhaben und Bauleitplanungen seitens des Planungsverbandes Stellung genommen. In einigen Fällen ist es dabei durchaus zu hitzigen - aber stets an der Sache orientierten - Diskussionen innerhalb des Planungsausschusses gekommen.

Nicht zuletzt hat der Planungsverband auch einen nicht unerheblichen Beitrag zur Metropolregion Nürnberg geleistet. Auch wenn der Erfolg bekanntlich viele Väter hat, so können die Diskussionen und Initiativen des Planungsverbandes doch als gewisse Initialzündung hierzu bezeichnet werden. Die vielfältigen Aktivitäten von Herrn Dr. Frommer zu dieser Thematik sind uns noch in guter Erinnerung. Als weiteres Beispiel seien auch die Initiativen des Planungsverbandes zur Aufnahme der Metropolregionen in das Bayerische Landesentwicklungsprogramm genannt.

Nun steht am Ende jeder Wahlperiode eine gewisse Zäsur innerhalb des Planungsverbandes an. Auch diesmal werden einige „altgediente“ Mitglieder des Planungsverbandes den wohlverdienten Ruhestand antreten. Die Aufgaben bleiben dem Planungsverband aber erhalten und müssen künftig von neuen Schultern getragen werden.

Diese Schultern werden - was den Planungsausschuss anbetrifft - künftig weniger sein, denn durch die Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wird auch eine Änderung der Satzung für den Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erforderlich. Der Planungsausschuss wird in Anpassung an die Vorgaben des Bayerischen Landesplanungsgesetzes künftig nur noch aus 19 Mitgliedern bestehen.

Auch künftig wird den Planungsverband die Fortschreibung des Regionalplans beschäftigen. Gemäß der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern sind die Regionalpläne innerhalb von drei Jahren an das LEP 2006 anzupassen. Diese Frist endet im September 2009.

Neben den bereits vorgenommenen Änderungen sowie den im Verfahren befindlichen Fortschreibungen zu den Themen „Natur und Landschaft“, „Erholung“ sowie „Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“ stehen daher einige weitere Fortschreibungen in den nächsten Monaten an. So werden derzeit Fortschreibungsentwürfe zu den Kapiteln „Siedlungsentwicklung“ und „Gewerbliche Wirtschaft“ erarbeitet, die im Laufe des Jahres in das förmliche Beteiligungsverfahren gehen werden. Die Arbeit geht im Bereich der Fortschreibung und Aktualisierung des Regionalplans somit auch in der absehbaren Zukunft mit Sicherheit nicht aus.

Darüber hinaus wird auch weiterhin die Beurteilung von raumbedeutsamen Bauleitplanungen oder sonstigen Vorhaben der Mitgliedskommunen bzw. angrenzenden Gebietskörperschaften eine Hauptaufgabe des Planungsverbandes darstellen. So wurde beispielsweise in der vorangegangenen Planungsausschusssitzung die Stellungnahme im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zum geplanten Factory Outlet Center „Carlo Colucci“ in der Stadt Herrieden (Landkreis Ansbach) behandelt.

Die Zukunft der Metropolregion Nürnberg wird den Planungsverband ebenfalls künftig weiter beschäftigen. Wie in der Vergangenheit werden wir versuchen, den uns möglichen Beitrag zum weiteren Erfolg dieses Netzwerkes zu leisten.